

Einbürgerung von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern

Wichtigste Voraussetzungen

- Geburtsort in der Schweiz.
- Insgesamt mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr zählen für die Berechnung doppelt). Bei gemeinsamem Gesuch von Ehepartnern muss nur eine Person diese Wohnsitzvorschrift vollständig erfüllen; für die andere genügen 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz.
- Vor Gesuchseinreichung mindestens 2 Jahre Wohnsitz in Winterthur (für 16 bis 25-Jährige genügt eine 2-jährige Wohndauer im Kanton Zürich).
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, kein Bezug Sozialhilfe, keine Steuerschulden etc.).
- Keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister.

Kosten

Massgebend ist das Alter im Zeitpunkt der Einbürgerung. Für die Aufnahme von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern ins Bürgerrecht sind pro Person folgende Einbürgerungsgebühren kumulativ zu bezahlen:

- **Ab vollendetem 25. Altersjahr:**

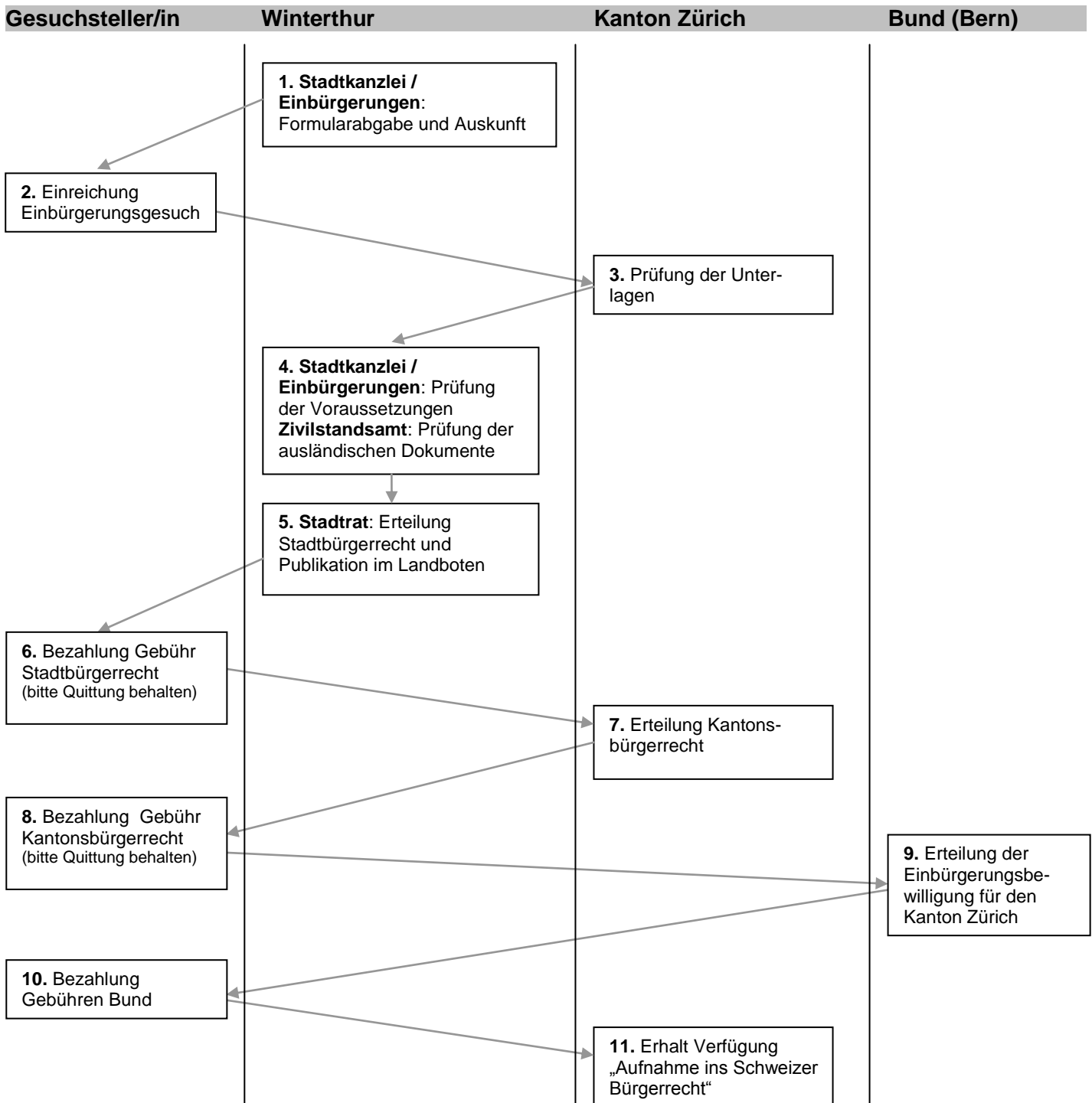
Stadt Winterthur: Fr. 500.–
Kanton Zürich: Fr. 500.–
Bund: Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.–)

- **Bis zum vollendeten 25. Altersjahr:**

Stadt Winterthur: Fr. 250.–
Kanton Zürich: Fr. 250.–
Bund: Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.–; Minderjährige: Fr. 50.–)

- Minderjährige Kinder, die ins Gesuch der Eltern eingeschlossen sind, bezahlen keine Einbürgerungsgebühren.
- Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren erhebt das Zivilstandsamt für die Überprüfung der ausländischen Dokumente eine Gebühr von mindestens Fr. 50.– pro Person.
- Für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden können weitere Gebühren verrechnet werden.

Ablauf einer Einbürgerung von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern



Dauer des Verfahrens: Ca. 1 Jahr

Einbürgerungsvoraussetzungen:

- Verständigung in deutscher Sprache
- Keine Einträge im Straf- / Betreibungsregister
- Fähigkeit, für sich und die Familie wirtschaftlich aufzukommen (keine Sozialhilfe)
- keine Steuerschulden